

BERICHT

Die Anwaltschaft in besonderer Verfassung: 70 Jahre Rechtsweg zum BVerfG

Ein Bericht von der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern) auf dem virtuellen 72. Deutschen Anwaltstag (DAT)

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Jörg Naumann, Würzburg

Wie bereits mehrfach in der Vergangenheit beteiligte sich die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) an dem jährlich stattfindenden Deutschen Anwaltstag (DAT) mit einer Fachveranstaltung. Der DAT fand 2021 erneut pandemiebedingt als Onlineveranstaltung statt und stand unter dem Motto „Die Anwaltschaft – in besonderer Verantwortung. 150 Jahre DAV“. Als Referentin stellte Dr. Yvonne Ott, Richterin am Bundesverfassungsgericht, die anwaltliche Berufsfreiheit im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar.

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Thomas Troidl, übernahm die Einführung sowie die Vorstellung und Begrüßung der Referentin. Dr. Yvonne Ott ist seit November 2016 als Richterin des Ersten Senats am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe tätig. Im Rahmen ihres Vortrags sprach sie über verfassungsrechtliche Aspekte des Anwaltsberufs. Das Bundesverfassungsgericht habe schon früh die Bedeutung der freien Advokatur anerkannt. Der Anwaltsberuf als freier Beruf sei prinzipiell gegenüber staatlicher Kontrolle und Bevormundung ausgeschlossen, er stehe jedoch auch in engem Zusammenhang mit der Bedeutung der Anwaltschaft für das Gemeinwesen. Das Rechtsstaatsprinzip verlange, dass Bürgerinnen und Bürger sich Rechtskundiger ihres Vertrauens bedienen können; dies diene der Chancen- und Waffengleichheit insbesondere gegenüber dem Staat, insbesondere zur Begrenzung staatlicher Macht. Dies führe zu einer auf den ersten Blick paradox anmutenden Situation, weil die Unabhängigkeit der Anwaltschaft für die Rechtspflege und damit die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaats unverzichtbar sei. Gleichwohl rechtfertige die Unabhängigkeit vom Staat auch Beschränkungen der anwaltlichen Berufsfreiheit im Gemeininteresse.

Die freie Advokatur könne je nach Blickwinkel sowohl zur Abwehr staatlicher Eingriffe als auch für deren Rechtfertigung in Stellung gebracht werden. Darin sei jedoch kein Widerspruch zu sehen. Diese Doppelfunktion entspringe vielmehr der sowohl subjektiv- als auch objektiv-rechtlichen Verankerung des Konzepts. Beide Perspektiven in Einklang zu bringen, die berühmte „praktische Konkordanz“ herzustellen, sei wegen des Vorbehalt des Gesetzes zunächst Aufgabe des Gesetzgebers. Dessen Vorgaben würden von den Rechtsanwaltskammern und der (Anwalts-)Gerichtsbarkeit umgesetzt. Auch sie müssten das dabei auftretende Spannungsfeld mit seinen Auswirkungen auf den Einzelfall in den Blick nehmen. Letztverantwortlich sei es das Bundesverfassungsgericht, das die Reichweite der anwaltlichen Berufsfreiheit auslege.

Ott referierte sodann über grundlegende Entscheidungen des BVerfG im Zusammenhang mit dem anwaltlichen Berufsrecht wie Berufspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Organisationsvorschriften zur Berufsausübung

sowie die berufliche Zusammenarbeit – etwa mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, mit Ärzten und Apothekern, aber auch der Organisation in Rechtsanwalts-GmbHs. Nicht selten befasse sich das BVerfG mit dem Widerruf der Anwaltszulassung durch die Rechtsanwaltskammern – etwa wegen Vermögensverfalls. In verfassungsrechtlicher Hinsicht sei Kern der Problematik meist die Frage, ob die Rechtsanwaltskammern und Gerichte hinreichend gewürdigt haben, dass die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis den Vermögensverfall nur widerleglich vermuten lässt.

Ott führte aus, weshalb die wenigsten der Kammerentscheidungen nach außen begründet werden. Dies werde zwar regelmäßig kritisiert, die Vielzahl der Verfahren und der erhebliche Aufwand der Begründungen führe aber dazu, nur ausgewählte Verfahren nach außen zu begründen. Diese Praxis ermögliche sowohl dem BVerfG als auch der Öffentlichkeit eine bessere Übersicht über die Senatsrechtsprechung. Schriftliche Begründungen sämtlicher Entscheidungen brächten eine gewisse Beliebigkeit mit sich. Zudem würden alle erfolgreichen Verfassungsbeschwerden begründet werden. Unzulässige Verfassungsbeschwerden begründe das Gericht etwa dann, wenn nach Einschätzung des Senats ein Bedarf zur Information von Beschwerdeführer oder der Öffentlichkeit gesehen werde.

Die Referentin befasste sich sodann mit mehreren Entscheidungen der letzten Jahre zu Art. 12 GG wie der Versagung der Zulassung einer Bewerberin zur Anwaltschaft, dem Nichtannahmebeschluss über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und dem jüngst ergangenen Beschluss zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Ott vertrat die Auffassung, dass sich in der Rechtsprechung des BVerfG zum Berufsrecht der letzten 70 Jahre „ein roter Faden erkennen“ lasse. Eine funktionierende Anwaltschaft sei für einen demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar. Staatliche Beschränkungen der anwaltlichen Berufsfreiheit bedürften deshalb einer sorgfältigen Begründung.

Im zweiten Teil ihres Referats befasste sich Ott mit der Bedeutung der Anwaltschaft für die Rechtsdurchsetzung der Mandantinnen und Mandanten. Der Anwaltschaft komme insoweit eine grundlegend rechtsstaatliche Funktion zu. Der Rechtsuchende habe einen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Absatz 1 GG. Dieser Anspruch gewährleiste nicht nur die bloße Möglichkeit zur Äußerung, sondern hie-

raus folge die Pflicht der Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bewirken, dass die Rechte ihrer Mandantschaft festgestellt und durchgesetzt würden. Zum Thema Anhörungsrüge und der Verletzung rechtlichen Gehörs erläuterte Ott Hintergründe und riet der Anwaltschaft, in bestimmten Fällen eine Verfassungsbeschwerde zu erheben und diese mit der ausdrücklichen Bitte zu versehen, diese bis auf Weiteres im „Allgemeinen Register“ (AR) zu führen. Durch diese Vorgehensweise bestehe die Möglichkeit, parallel zur fachgerichtlichen Anhö-

rungsrüge bereits die Verfassungsbeschwerde zu erheben, wodurch die Frist für die Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Sachentscheidung in jedem Fall gewahrt werde.

In ihrem Fazit gelangte Ott zu der Einschätzung, dass die Verfassung der Anwaltschaft besondere Bedeutung zumesse, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen für den Rechtsstaat unverzichtbaren Beruf ausübten. Die Referentin gestand ein, dass es nicht einfach sei, eine zulässige Verfassungsbeschwerde zu erheben, dessen sei sich das Bundesverfassungsgericht sehr wohl bewusst.

RECHTSPRECHUNG

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

§ 4 StVG (Fahreignungs-Bewertungssystem; stufenweise zu ergreifende Maßnahmen; Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamts)

Amtlicher Leitsatz:

Die möglichst zeitnah zu ergreifenden Maßnahmen der Ermahnung und Verwarnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem werden nicht schon durch Mitteilungen des Betroffenen oder seines Bevollmächtigten an die Fahrerlaubnisbehörde ausgelöst, sondern erst durch die dem Kraftfahrt-Bundesamt obliegende Übermittlung vorhandener Eintragungen aus dem Fahreignungsregister.

BayVGH, Beschluss vom 13.01.2022, 11 CS 21.2794

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen den Sofortvollzug hinsichtlich der Entziehung seiner Fahrerlaubnis (Klassen AM, B und L, erteilt am 26.08.2015) und der Verpflichtung zur Abgabe seines Führerscheins.

Aus dem Fahreignungsregister ergeben sich – soweit hier von Bedeutung – folgende Eintragungen des Antragstellers (die in der Tabelle auf Seite 229 zu finden sind).

Mit Schreiben vom 15. und 16. Juni 2021 informierte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers das Landratsamt A (Fahrerlaubnisbehörde) über die Ahndung von fünf Ordnungswidrigkeiten des Antragstellers, die „samt und sonders heute rechtskräftig“ geworden seien, nachdem er „jeweils per Fax die Rechtsmittel zurückgenommen“ habe. Er rege wegen der insgesamt nun erreichten Punktzahl eine Verwarnung des (bereits zuvor ermahnten) Antragstellers an.

Das Landratsamt bestätigte den Eingang der Mitteilung mit Schreiben vom 21. Juni 2021 und wies darauf hin, eine Verwarnung erfolge, sobald das Landratsamt eine Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts über die rechtskräftig eingetragenen Entscheidungen erhalte.

Nach Bekanntwerden der Eintragung vom 29. Juni 2021 zur Ordnungswidrigkeit vom 14. Januar 2021 ermahnte das Landratsamt den Antragsteller mit Schreiben vom 1. Juli 2021 aufgrund der Tilgung einer vorherigen Eintragung erneut wegen Erreichens von vier Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem. Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 wies es den Bevollmächtigten des Antragstellers nochmals darauf hin, dass dessen Information vom 16. Juni 2021 über die Rücknahme der Einsprüche nicht relevant sei. Maßnahmen würden erst nach Mitteilung des Punktestands durch das Kraftfahrt-Bundesamt ergriffen.

Nach Bekanntwerden der Eintragungen vom 15. und 20. Juli 2021 zu den Ordnungswidrigkeiten vom 14. und 31. Ja-

nuar 2021 verwarnte das Landratsamt den Antragsteller mit Schreiben vom 26. Juli 2021 wegen Erreichens von sieben Punkten. Aufgrund der Eintragung vom 18. August 2021 zur Ordnungswidrigkeit vom 30. November 2020 entzog ihm das Landratsamt mit Bescheid vom 28. September 2021 wegen Erreichens von acht Punkten die Fahrerlaubnis und verpflichtete ihn unter Anordnung des Sofortvollzugs und Androhung eines Zwangsgelds zur Abgabe seines Führerscheins. Dieser Verpflichtung kam der Antragsteller nach Aktenlage am 11. Oktober 2021 nach.

Über die gegen den Bescheid erhobene Klage (Au 7 K 21.2073) hat das Verwaltungsgericht Augsburg noch nicht entschieden. Den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis und auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. November 2021 abgelehnt.

Aus den Gründen:

1 – 10 I. ...

11 II. Die Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Aus den im Schriftsatz vom 16. November 2021 dargelegten Gründen, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergibt sich nicht, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern oder aufzuheben wäre.

12 1. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), vor Erlass des Bescheids vom 28. September 2021 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich acht oder mehr Punkte nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (§ 4 i. V. m. Anlage 13 der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – vom 13.12.2010 [BGBl. I S. 1980], vor Erlass des Bescheids zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 [BGBl. I S. 822]) ergeben. Punkte ergeben sich mit der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, sofern sie rechtskräftig geahndet wird (§ 4 Abs. 2 Satz 3 StVG). Die kraft Gesetzes (§ 4 Abs. 9 StVG) sofort vollziehbare Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem setzt allerdings voraus, dass der Fahrerlaubnisinhaber zuvor das Stufensystem des § 4 Abs. 5 StVG ordnungsgemäß durchlaufen hat (§ 4 Abs. 6 StVG), das heißt dass er bei Erreichen von vier oder fünf Punkten ermahnt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG) und bei Erreichen von sechs oder sieben Punkten verwarnt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG) wurde.